

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat der SVP-Fraktion vom 5. Januar 2022 betreffend «Wir wollen den glasklaren Durchblick beim Spenden von Steuergeldern an gemeinnützige Hilfswerke (Non-Profit-Organisationen (NPO's). - Diese Transparenz erhalten wir mit dem Zewo*-Gütesiegel»

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2726 vom 22. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Januar 2022 hat die SVP-Fraktion das Postulat betreffend «Wir wollen den glasklaren Durchblick beim Spenden von Steuergeldern an gemeinnützige Hilfswerke (Non-Profit-Organisationen (NPO's). - Diese Transparenz erhalten wir mit dem Zewo*-Gütesiegel» eingereicht. Sie verlangen, dass jede freiwillige finanzielle Spende der Stadt Zug an Hilfswerke im In- und Ausland nur an Organisationen erfolgen darf, welche über ein gültiges Zewo*-Gütesiegel verfügen, sofern der gespendete Betrag über CHF 10'000.00 liegt.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 22. Februar 2022 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

Für die städtischen Beiträge bestehen Richtlinien gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 375.21 vom 29. Juni 2021. Alle Abteilungen, die Beiträge ausrichten, halten sich an diese Richtlinien.

Für Hilfeleistungen ist Folgendes in den Richtlinien festgehalten:

4 Beiträge an Hilfeleistungen

4.1 Hilfeleistungen im Inland

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Sie bewirkt einen Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Stadt Zug bezahlt jährlich Beiträge in Millionenhöhe in den Finanzausgleich ein und kann deshalb Schweizer Gemeinden in der Regel nur noch bei Not- und Katastrophensituationen unterstützen.

Mittels Beschluss Nr. 1705 vom 2. Juni 2020 hat der Grosse Gemeinderat aus dem Ertragsüberschuss für die Vorfinanzierung von Hilfeleistungen im Inland CHF 500'000.00 für humanitäre Projekte gesprochen. Dieser Betrag wird nun jeweils ins Budget aufgenommen und für humanitäre Projekte im Inland verwendet.

4.2 Hilfeleistungen im Ausland

Auslandhilfe wird als humanitäre Hilfe geleistet; einerseits als Hilfe zur Linderung akuter Notlagen (Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hungersnot etc.) und andererseits als Entwicklungshilfe (Projekte, welche eine Überwindung von sozialen Nöten auf lange Sicht anstreben, d.h. Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Ernährung, Trinkwasserversorgung, minimale sanitäre Einrichtungen, Bildung usw.). Projekte im Ausland werden über Hilfsorganisationen oder bekannte Bezugspersonen unterstützt. Dabei wird zwischen Hilfsorganisationen und Ländern abgewechselt.

Hilfeleistungen Ausland

Projekte im Ausland werden über Hilfsorganisationen oder bekannte Bezugspersonen unterstützt. Bei der Vergabe der Beiträge an Institutionen für Hilfeleistungen ins Ausland achtete das Finanzdepartement seit einigen Jahren bereits auf das ZEWO-Gütesiegel.

Die städtischen Richtlinien definieren, dass bei der Vergabe von Beiträgen von Hilfeleistungen ins Ausland sichergestellt wird, dass die Organisationen, an welche Beiträge bezahlt werden, ZEWO zertifiziert sind. Dies soll sicherstellen, dass keine Steuergelder zweckfremd eingesetzt werden und dient dem persönlichen Schutz der städtischen Entscheidungsträger. Die ZEWO-Standards sehen vor:
Gemeinnützigkeit:

1. Die Non-Profit Organisation übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus.

Integrität:

2. Die Organisation ist integer und handelt ethisch.

Führung und Organisation:

3. Die leitenden Organe nehmen ihre Verantwortung wahr.
4. Das oberste Leitungsorgan besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern.
5. Interessenbindungen sind transparent und Interessenkonflikte werden vermieden.
6. Das oberste Leitungsorgan und die operative Geschäftsleitung sind personell und funktionell getrennt.
7. Die Organisation verfügt über angemessene interne Kontrollen und ein adäquates Risikomanagement.
8. Die Mitglieder des obersten Leitungsorganes erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütungen der Angestellten sind angemessen.

Leistungserbringung:

9. Die Organisation setzt ihre Mittel effizient für ihren Zweck und die damit verbundene Administration und Mittelbeschaffung ein.
10. Die Organisation handelt wirkungsorientiert.
11. Die Organisation verfügt über angemessene Reserven.
12. Die Organisation ist transparent.

Finanzen:

13. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
14. Eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
15. Die Organisation legt allfällige Finanzanlagen nachhaltig gemäss einem Anlagereglement an.

Netzwerke:

16. Dachverbände fördern die Einhaltung der Standards bei den ihnen angeschlossenen Organisationen.
17. Die Spenden sammelnde Organisation ist für den zweckbestimmten Einsatz der ihr anvertrauten Mittel verantwortlich.

Fundraising und Kommunikation:

18. Die Organisation sammelt fair und führt die Spenden den angegebenen Zielen und Zwecken zu.

19. Die Organisation respektiert den Datenschutz und die Privatsphäre der Spenderinnen und Spender.
20. Die Verantwortung für das Fundraising und die Kommunikation bleibt bei der Organisation, auch wenn sie mit Dritten zusammenarbeitet.
21. Grosse Organisationen koordinieren und regulieren ihre Sammlungen im Sammlungskalender der Zewo.

Quelle: www.zewo.ch

Diese Standards zeigen auf, wie komplex das Thema der Hilfeleistungen tatsächlich ist und sie zeigen auch das potenzielle Risiko auf, dass Mittel nicht vollumfänglich zweckbestimmend eingesetzt werden.

Gemäss Gebührenreglement der Stiftung Zewo vom April 2006 gelten folgende Gebühren:

Für das Vorprüfungsverfahren wird eine pauschale Gebühr von CHF 2'500.00 erhoben.

Für das Hauptprüfungsverfahren werden die Kosten nach effektivem Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 150.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer und belegbare Auslagen).

Für die Verwendung des Zewo – Gütesiegels wird den zertifizierten Organisationen eine Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Die Lizenzgebühr besteht aus einer Grundpauschale von CHF 250.00 sowie einer Abgabe auf die Gesamteinnahmen gemäss Tabelle. Die Gebühr beträgt im Minimum CHF 500.00 und im Maximum CHF 13'000.00. Vorbehalten bleibt die spezielle Regelung für «Unterorganisationen».

ZEWO Jahresgebühr

III. Jahresgebühr

Art. 4 Jährliche Lizenzgebühr für die Verwendung des Zewo – Gütesiegels

- 4.1 Für die Verwendung des Zewo – Gütesiegels wird den zertifizierten Organisationen eine Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Lizenzgebühr besteht aus einer Grundpauschale von 250 CHF sowie einer Abgabe auf die Gesamteinnahmen gemäss Tabelle 1.
- 4.3 Die Gebühr beträgt im Minimum 500 CHF und im Maximum 13'000 CHF. Vorbehalten bleibt die spezielle Regelung für «Unterorganisationen» gemäss Artikel 5.

Art. 5 Jährliche Lizenzgebühr für «Unterorganisationen»

- 5.1 Den «Mutterorganisationen» wird für jene «Unterorganisationen», die sich für das Tragen des Zewo – Gütesiegels entschieden haben, eine Jahrespauschale von je 300 CHF in Rechnung gestellt.
- 5.2 Das Inkasso der Jahrespauschale bei den «Unterorganisationen» ist Sache der «Mutterorganisationen».

Tabelle 1: Jahresgebühr

	Grundgebühr		Abgabe		Minimalbetrag		Maximalbetrag	
	in CHF		in Promille		in CHF		in CHF	
	bisher	ab 07	bisher	ab 07	bisher	ab 07	bisher	ab 07
UO	250	300	-	-	-	-	-	-
MO / O	250	250	0.250	0.333	500	500	11'000	13'000
Heime	250	250	0.125	0.143	500	500	11'000	12'000

Legende: UO: Unterorganisation; MO: Mutterorganisation; O: Organisation

Quelle: www.zewo.ch, Gebührenreglement (Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren; Jahresgebühr)

Rechtliche Situation

Das Stadtzuger Recht kennt keine ausdrückliche Vorschrift, wonach gemeinnützige Institutionen der Auslandhilfe, welche um Beiträge der Stadt Zug nachsuchen, zwingend von der ZEWO zertifiziert sein müssen. Dabei handelt es sich vielmehr um eine langjährige Praxis des Finanzdepartementes.

Für grössere Organisationen bzw. Projekte macht die Vorgabe der ZEWO-Anerkennung durchaus Sinn. Da eine ZEWO-Zertifizierung jedoch stets mit verhältnismässig grossem Aufwand verbunden ist, wird eine solche für kleinere Projekte von lokalen Trägerschaften kaum je durchgeführt.

Dass die Stadt nun solchen nicht ZEWO-zertifizierten kleineren Projekten von zugerischen Trägerschaften a priori jegliche finanzielle Unterstützung verweigert, ist unangemessen. Vielmehr ist in derartigen Fällen im Einzelfall zu prüfen, ob Gewähr für eine bestimmungsgemässe, effektive und effiziente Verwendung der zugesicherten Mittel besteht.

Bei einer solchen Prüfung sind u.a. folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- lokale Trägerschaft (Sitz der Organisation in der Stadt Zug)
- die Trägerschaft muss gemeinnützig sein (in der Regel Stiftung oder Verein, u.U. Genossenschaft)
- die Schlüsselpersonen müssen bekannt und vertrauenswürdig sein
- die Rechnungslegung muss transparent erfolgen und von einer Revisionsstelle geprüft sein
- bei Stiftungen muss die Stiftungsaufsicht die Jahresrechnung ohne (wesentliche) Vorbehalte zur Kenntnis genommen haben
- die Trägerschaft muss grundsätzlich infolge Gemeinnützigkeit steuerbefreit sein

Budget 2021: Hilfeleistungen Ausland; Verwendung

Im Rahmen des Budgets standen für 2021 für Hilfeleistungen ins Ausland über das Konto 3638.95/2870, Hilfeleistungen Ausland aus Vorfinanzierung, CHF 50'000.00 zur Verfügung. Alle diese Institutionen sind ZEWO zertifiziert.

Institution	Projekt	Betrag in CHF	ZEWO Zertifizierung
Brücke zum Süden	Corona-Nothilfe in Honduras: Einkommensmöglichkeiten und Erhalt des Bildungsangebotes für Jugendliche in der Covid-19-Pandemie	5'000.00	Ja
CFD Christlicher Friedensdienst	Hilfeleistung in Palästina, Israel, Marokko, Algerien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina betreffend Corona-Nothilfe für besonders verletzte Frauen und Familien	5'000.00	Ja
SolidarMed	Hilfeleistung in Indien: Lebensmittel-Pakete für Notleidende (Nothilfe Covid-19)	5'000.00	Ja
Swissaid	Hilfeleistung Indien: Covid-19-Nothilfeprojekt	5'000.00	Ja
Helvetas	Hilfeleistung in Bangladesch: Nothilfe für Rohingya nach Grossbrand	5'000.00	Ja

Mission 21	Hilfeleistung in Indonesien, Süd-Kalimantan: Akute Nothilfe für Betroffene der massiven Überschwemmungen	5'000.00	Ja
Schweizerisches Rotes Kreuz	Hilfeleistung in Äthiopien, Tigray: Nothilfe-Appell; Humanitäre Soforthilfe für Vertriebene	5'000.00	Ja
Schweizerisches Rotes Kreuz SRK	Hilfeleistung in der Demokratischen Republik Kongo: Vulkanausbruch; Humanitäre Nothilfe für Geflüchtete	5'000.00	Ja
Schweizerisches Rotes Kreuz SRK	Hilfeleistung in Haiti: Schweres Erdbeben; Nothilfe	5'000.00	Ja
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi	Hilfeleistung in Thailand: Nothilfeprojekt Bildung ohne Grenzen (Konflikt in Myanmar: Flüchtlingsströme aus Myanmar)	5'000.00	Ja
Total		50'000.00	

Budget 2021: Hilfeleistungen Inland; Verwendung

Für Hilfeleistungen im Inland standen 2021 ebenfalls CHF 50'000.00 zur Verfügung. Das Finanzsekretariat hat folgende Institutionen unterstützt:

Institution	Projekt	Betrag in CHF	ZEWO Zertifizierung
ConSol	Hilfeleistung Zug: Investitionsobjekt VW Multivan für Boten- und Logistikfahrten	10'000.00	Nein
Genossenschaft Fontana Passugg	Hilfeleistung Davos: Bilinguales Familienwochenende für hörbehinderte Kinder und Jugendliche und ihre Familie	5'000.00	Nein
Lassalle-Haus	Hilfeleistung in Edlibach: Arbeitsplätze schaffen für Menschen mit Behinderung; Sanierung und Weiterentwicklung	10'000.00	Nein
Total		25'000.00	

Bei den Hilfeleistungen im Inland wird das ZEWO-Gütesiegel nicht berücksichtigt. Diese Institutionen sind der Stadtverwaltung Zug bekannt. Die Hilfeleistung im eigenen Land kann besser nachvollzogen und kontrolliert werden. Die begünstigten Institutionen müssen jeweils einen Controlling-Bericht zu den getätigten Hilfeleistungen abgeben.

Das Finanzdepartement verlangt von allen unterstützten Organisationen einen Schlussbericht über die durchgeführten Projekte und führt so ein Controlling über die gesprochenen Beiträge.

Die geleisteten Beiträge werden jeweils im Jahresbericht publiziert. Somit ist nachvollziehbar, welche Institutionen unterstützt wurden und dass bei den Hilfeleistungen ins Ausland das ZEWO-Gütesiegel berücksichtigt wurde.

Gemäss Finanzverordnung vom 28. November 2017 liegen einmalige Beiträge an Vereine und Institutionen bis CHF 20'000.00 in der Kompetenz des Departementsvorstehers und ab CHF 20'000.00 in der Kompetenz des Stadtrates.

Der Stadtrat achtet bei der Vergabe der Beiträge an Institutionen für Hilfeleistungen ins Ausland weiterhin auf das ZEWO-Gütesiegel. Beiträge an kleinere Projekte von zugerischen Trägerschaften welche nicht ZEWO-zertifiziert sind, werden im Einzelfall geprüft. Bei einer bestimmungsgemässen, effektiven und effizienten Verwendung der zugesicherten Mittel, wird der Stadtrat weiterhin Beiträge sprechen. Hilfeleistungen im Inland werden weiterhin an Institutionen mit und solche ohne Zewo-Zertifizierung vergeben.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der SVP-Fraktion vom 5. Januar 2022 betreffend «Wir wollen den glasklaren Durchblick beim Spenden von Steuergeldern an gemeinnützige Hilfswerke (Non-Profit-Organisationen (NPO's). - Diese Transparenz erhalten wir mit dem Zewo*-Gütesiegel» als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 22. März 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Vorstoss vom 5. Januar 2022
- Stadtratsbeschluss Nr. 375.21 vom 29. Juni 2021 betreffend Beiträge: Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen; Festsetzung

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementvorsteher, Tel. 058 728 92 01.